

# **Zwei Grundrechte im Streit. Das Archivrecht im Spannungsverhältnis von Datenschutz und Informationsfreiheit**

**Vortrag gehalten auf dem 2. Workshop Archiv- und Bibliothekswesen  
vom 09.06 – 18.06.2006 in Kronstadt am 14. Juni 2006**

**Johannes Beleites**

Mit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert trat am 1. Januar 1900 in Deutschland das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Damit war eine deutschlandweit einheitliche Rechtsordnung für den Umgang mit materiellen Gütern und Forderungen, mit Immobilien, aber auch für das Familien- und Erbrecht geschaffen worden. Zwar war hier nicht alles neu geregelt worden; das nun geltende Recht aber brachte Rechtseinheit und damit auch Rechtssicherheit. Der Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs war eine nicht zu vernachlässigende Bedingung für den wirtschaftlichen Aufschwung und die industrielle Entwicklung am Anfang des 20. Jahrhunderts.

Ein Jahrhundert später verbreiten Viren weltweiten Schrecken. Gemeint sind hier nicht die Erreger der Vogelgrippe. Vielmehr geht es um unsichtbare und nichtmaterielle Würmer, die sich zum Beispiel mit der freundlichen Nachricht „I love you!“ auf dem Computer breit machen. Im Bereich der internationalen Terrorbekämpfung spielt der Kampf gegen Computerviren und gegen Angriffe von sogenannten Hackern auf Computernetze eine große Rolle. Oder, um ein weiteres Beispiel zu nennen, Aufstieg – und späterer Fall – der Unternehmen des neuen Marktes, der sogenannten dot-com-Unternehmen vor etwa 10 Jahren: Hier waren allein Informationen, also virtuelle, nichtmaterielle Größen Ursache für ökonomischen Erfolg – und Niedergang. Innerhalb von einhundert Jahren – tatsächlich sogar erst in den letzten drei Jahrzehnten – hat sich die Welt derart verändert, dass auch in der globalen Wirtschaft Informationen zu einem Gut geworden sind, das die Wichtigkeit materieller Güter längst erreicht, teilweise sogar überboten hat.

Doch was hat das alles mit Archivrecht zu tun? Archivrecht ist ein Teil der Rechtsmaterie, die den Umgang mit Informationen zum Inhalt hat, Archivrecht ist Teil des Informationsrechts. Wollte man den Veränderungen der weltweiten Ökonomie folgen, müsste das Gesetzbuch dieses Jahrhunderts ein Informationsgesetzbuch sein. Der Platz des Archivrechts in diesem, bisher unvollständigen Gebiet der Informationsgesetze soll Gegenstand dieses Artikels sein.

Zunächst aber zwei Einschränkungen:

1. Archivrecht ist nicht allein Informationsrecht. Ein Teil des Archivrechts regelt auch schlicht die Eigentumsverhältnisse am Archivgut. Vor allem unter dem Aspekt des Kulturgutschutzes geht es hier um die Rechtsverhältnisse der materiellen Güter eines Archivs. Zu regeln ist, was überhaupt als Archivgut zu verstehen ist, wem es gehört, wer welche Eigentumsverfügungen darüber treffen kann und nicht zuletzt auch, wer die Sammlung, Sicherung und Pflege des Archivguts bezahlen muss. Im Folgenden geht es mir aber nicht um diesen Bereich, sondern vielmehr um den Teil des Archivrechts, den man genauer als Archivnutzungsrecht bezeichnen könnte.

2. Bei diesen Betrachtungen werde ich von der Rechtssituation in Deutschland ausgehen. Das soll nicht bedeuten, dass ich das deutsche Recht zum allgemeinen Maßstab erklären wollte. Vielmehr lassen sich an dem gegenwärtigen, teilweise in sich nicht schlüssigen deutschen Informationsrecht bestens dessen innere Widersprüche und auch die Notwendigkeit nach einer Überarbeitung aufzeigen. Ein nicht geringer Teil dieser Rechtsmaterie ist aber auch bedingt durch den Einfluss der Europäischen Union. So gibt es beispielsweise eine EU-Richtlinie zum Datenschutz, die im deutschen Datenschutzrecht umzusetzen war. Es gibt noch keine EU-Richtlinie zum Archivrecht, allerdings beschäftigt sich der Europarat mit der Situation der Archive in Europa und ist auch mit der Ausarbeitung von Mindeststandards befasst. Rumänien wird daran über kurz oder lang nicht vorbei kommen. Zu welchen Ergebnissen die Überarbeitung des hiesigen Archivrechts kommen wird, ist aber nicht zuletzt vom Engagement der Archivare einerseits und der Archivnutzer andererseits abhängig.

## **Ein junges Recht**

Doch nun zum eigentlichen Informationsrecht. Das gesetzliche Archivrecht ist auch in Deutschland noch vergleichsweise jung. Das erste Landesarchivgesetz wurde in Baden-Württemberg im Jahre 1987 erlassen; das Bundesarchivgesetz datiert vom 6. Januar 1988. Zuvor arbeiteten die Archive natürlich ebenfalls nach Regeln. Dabei handelte es sich aber meist um ministerielle Verordnungen bzw. innerbehördliche Richtlinien, nicht aber um parlamentarisch zustande gekommene Gesetze. Der Grund für die Archivgesetzgebung liegt in der Entdeckung des Grundrechts auf Datenschutz durch das Bundesverfassungsgericht.

Als Geburtsstunde dieses Grundrechts kann man das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 bezeichnen. Anlass war eine in der Bundesrepublik für 1981 geplante Volkszählung, bei der im Wege einer Totalerhebung eine große Zahl persönlicher, beruflicher und anderer Daten bei jedem Bundesbürger erfasst werden sollten. Gegen dieses staatliche Ansinnen regte sich breiter bürgerlicher Widerstand, der zu mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das die Volkszählung anordnende Gesetz führte. Verfassungsbeschwerden sind eine Möglichkeit des Bürgers, seine Grundrechte wahrzunehmen. Die in der deutschen Verfassung kodifizierten Grundrechte – beispielsweise Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Meinungs- und Informationsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit aber auch Berufsfreiheit und Schutz des Eigentums – werden als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat verstanden. Wenn sich ein einzelner Bürger durch einen hoheitlichen Akt des Staates in seinen Grundrechten verletzt fühlt, kann er beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde dagegen erheben. Das Bundesverfassungsgericht prüft dann, ob der angegriffene Hoheitsakt mit den Grundrechten der Verfassung vereinbar ist oder nicht. Auch Gesetze gelten als Hoheitsakte, die einen Bürger in seinen Grundrechten verletzen können. Sollten sie nicht grundrechtskonform sein, so sind sie nichtig.

## **Sieg der Bürger**

Mit dem Volkszählungsurteil obsiegt die klagenden Bürger gegen den Gesetzgeber und das Gesetz zur Volkszählung wurde für grundrechtswidrig und damit für nichtig erklärt. Das eigentlich Interessante daran ist die Begründung des Bundesverfassungsgerichts,



**Während der Friedensgebete versammelten sich im Herbst 1989 in und vor der Nikolaikirche in Leipzig Tausende Demonstranten. Von hier gingen die großen Montagsdemonstrationen aus, die letztlich das politische System der DDR zum Einsturz brachten.** Foto: Beleites

schließlich sucht man in der Verfassung vergeblich nach einem geschriebenen Grundrecht gegen Volkszählungen. Auch das Grundrecht auf Datenschutz ist in der Verfassung nicht ausdrücklich kodifiziert. Die Verfassungsrichter haben es tatsächlich erst mit dem Volkszählungsurteil entdeckt: Aus dem in Artikel 2 enthaltenen Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und dem in Artikel 1 festgeschriebenen Recht auf Menschenwürde entwickelten die Richter das sogenannte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, einfacher gesagt: das Grundrecht auf Datenschutz.

Die wichtigsten Punkte dieses Grundrechts lauten:

1. Der Einzelne hat die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.
2. Eine Einschränkung dieses Grundrechts ist nur im überwiegenden Allgemeininteresse sowie auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

Die Verfassungsrichter beschäftigte nicht allein die Erhebung personenbezogener Daten, sondern vor allem deren Verarbeitung unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung. Da hier eine großflächige Speicherung und Verknüpfung verschiedenster kleiner, an sich belangloser Daten möglich sei, gebe es unter den Bedingungen der heutigen Datenverarbeitung keine belanglosen Einzeldaten mehr. Die Verfassungsrichter begründeten die Notwendigkeit dieses Grundrechts nicht allein mit der Freiheit des Einzelnen. Vielmehr sei die Freiheit des Einzelnen Bedingung für ein demokratisches Gemeinwesen, oder in den Worten der Urteilsbegründung:

*„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist. Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus.“*

Eine höchstrichterliche Begründung, die man sich in Zeiten von Überwachungskameras allerorten und automatisch auslesbarer biometrischer Daten in Reisepässen und Ausweisen immer wieder in Erinnerung rufen sollte.

## **Grundrecht auf Datenschutz**

Ich bin auf das Volkszählungsurteil deshalb so ausführlich eingegangen, weil man das Grundrecht auf Datenschutz, um das es im folgenden immer wieder gehen wird, eben nicht unmittelbar aus der deutschen Verfassung entnehmen kann, sondern sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientieren muss. In das Grundrecht auf Datenschutz darf nur im überwiegenden Allgemeininteresse und auf einer gesetzlichen Grundlage eingegriffen werden. Deshalb muss seit dem Volkszählungsurteil jeder Umgang des Staates mit personenbezogenen Daten gesetzlich geregelt werden. Lediglich eine ministerielle Rechtsverordnung oder behördliche Dienstanweisungen reichen dafür nicht aus.

In Archiven lagert eine sehr große Zahl personenbezogener Daten, deren Benutzung musste also gesetzlich geregelt werden. Allerdings gilt es innerhalb der personenbezogenen Daten auch Unterscheidungen vorzunehmen: einerseits Daten über lebende Personen,

andererseits Daten über Verstorbene. Unmittelbar grundrechtlich geschützt sind zunächst nur personenbezogene Daten Lebender. Schließlich sind Grundrechte Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat – ein Toter kann nicht Träger von Rechten sein. Die Daten Verstorbener sind allerdings ebenfalls nicht schutzlos. Einerseits könnte das Datenschutzgrundrecht naher Angehöriger oder Nachkommen betroffen sein, vorstellbar beispielsweise bei Unterlagen im Zusammenhang mit Erbkrankheiten oder psychiatrischer Behandlung, die möglicherweise auch Rückschlüsse auf persönliche Verhältnisse der nahen Angehörigen zulassen. Andererseits hat in einer älteren Entscheidung das Bundesverfassungsgericht auch einen sogenannten postmortalen Persönlichkeitsschutz eingeführt. Dieser resultiert aus der in Artikel 1 der deutschen Verfassung festgelegten „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ zu Schutz und Achtung der Menschenwürde. Die Menschenwürde, so das Verfassungsgericht, ende nicht unmittelbar mit dem Tod. Allerdings sind bei Verstorbenen im Gegensatz zu Lebenden nicht mehr sämtliche Informationen geschützt. Geschützt sind nur Informationen, die den Betreffenden in seiner Menschenwürde verletzen könnten, also insbesondere unwahre, entstellende und verleumdende Aussagen. Tatsächliche, zutreffende Angaben über den Verstorbenen sind



**Die F16-Kartei der Stasi ist die wichtigste Personenkartei, über die der Zugang zu den Stasi-Akten möglich ist. Insgesamt waren 1989 beim Staatssicherheitsdienst der DDR etwa 6 Millionen Personen in dieser Kartei erfasst. Hier ist die Kartei der Leipziger Stasi-Bezirksverwaltung zu sehen, während Mitglieder des Bürgerkomitees zur Stasi-Auflösung im Sommer 1990 erste Überprüfungen von Abgeordneten auf eine eventuelle Stasi-Mitarbeit vornahmen. Foto: Beleites**

unabhängig davon, ob sie ihm zur Ehre gereichen, nicht mehr geschützt. Angaben über die Mitgliedschaft in der NSDAP, der SED, die Mitarbeit in SS, SA, Gestapo während der NS-Zeit oder beim Staatssicherheitsdienst, der Armee oder der Volkspolizei zu DDR-Zeiten sind, soweit sie zutreffen, nicht vom postmortalen Persönlichkeitsrecht umfasst und dürfen daher vom Archivar herausgegeben und vom Archivnutzer auch veröffentlicht werden.

Das Archivrecht muss nun genau diese Fragen regeln. Die Archive sind in der Bundesrepublik föderal organisiert, es gibt also das Bundesarchiv in Koblenz und Berlin sowie Landesarchive in allen Bundesländern. Entsprechend gibt es auch ein Bundesarchivgesetz sowie Landesarchivgesetze in den einzelnen Bundesländern. Insgesamt geht das Archivrecht einen sehr einfachen und nutzungsfreundlichen Weg: Grundsätzlich sind nämlich zunächst alle Unterlagen für jedermann zugänglich, es gibt also ein allgemeines Archivnutzungsrecht. Besonders geregelt sind jedoch die Bereiche, für die dieses allgemeine Nutzungsrecht nicht gelten soll. Zu nennen sind hier neben der grundsätzlichen Anfangssperrfrist von zehn bis 30 Jahren die Sperrfristen für die Nutzung personenbezogener Unterlagen – zehn bis 30 Jahre nach dem Tode – sowie die Sperrfristen für mit einer besonderen Geheimhaltung versehenen Unterlagen. Besonders geschützt werden auch Unterlagen mit Daten, die einer gesetzlich geschützten Vertrauenssphäre entstammen, beispielsweise Daten, die der ärztlichen Schweigepflicht oder dem Bank-, Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen. Die einzelnen Archivgesetze unterscheiden sich vor allem in der Dauer der Sperrfristen, vereinfacht lässt sich sagen, dass das Bundesarchiv hier die längsten Sperrfristen aufweist und die jüngsten Landesarchivgesetze die kürzesten.

## **Grundrecht auf Forschungsfreiheit**

Bisher haben wir aber nur die eine Seite, nämlich die aus dem Datenschutz resultierenden Regelungen betrachtet. Neben dem Grundrecht auf Datenschutz spielt aber noch eine andere Grundrechtsgruppe eine wichtige Rolle, sie stellt praktisch den Gegenspieler im Streit um den Zugang zu den Akten dar: Es handelt sich um die in Artikel 5 der Verfassung geregelten Informationsgrundrechte, insbesondere die Pressefreiheit sowie die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit. Während die Pressefreiheit durch ein Gesetz beschränkt werden darf, gilt die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit unbeschränkt. Lediglich ein anderes Grundrecht der Verfassung kann hier zu Einschränkungen führen, womit wir beim Kampf des Datenschutzgrundrechts einerseits gegen die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit andererseits wären.

Die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit darf also, wie schon gesagt, nicht durch ein Gesetz eingeschränkt werden, auch nicht durch die Archivgesetze. Und hier wird es – zumindest für die wissenschaftlichen Archivnutzer – interessant: Sämtliche Sperrfristen können – solange es sich nicht um Fristen auf Grund besonderer Geheimschutzvorschriften handelt – zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verkürzt werden. Das geht auch ohne die Einwilligung von in den Unterlagen genannten Personen, wenn das Forschungsinteresse größer zu bewerten ist als das Geheimhaltungsinteresse des Einzelnen oder wenn die berechtigten Interessen des Einzelnen durch andere Maßnahmen geschützt werden können, beispielsweise durch die Vorlage von anonymisierten Kopien oder besonderen Verwendungsaufgaben an den Einsicht nehmenden Wissenschaftler.

Der Archivar muss also eine Abwägung zwischen den beiden betroffenen Grundrechten vornehmen, dem Grundrecht auf Datenschutz der in der Akte genannten Person einerseits und dem Grundrecht des Wissenschaftlers auf Zugang zu der Information andererseits. Abwägung bedeutet dabei aber gerade nicht, dass er sich einfach für das vermeintlich stärkere Grundrecht entscheiden könnte. Miteinander kollidierende, gegensätzliche Grundrechte sind nach dem sogenannten *Prinzip praktischer Konkordanz* derart zu vermitteln, dass möglichst keines der beiden Grundrechte völlig untergeht. Vielmehr muss eine vermittelnde Lösung gefunden werden. Denkbar ist neben der Anonymisierung von Unterlagen auch die vollständige Vorlage der Unterlagen mit der Auflage an den Benutzer, dass er personenbezogene Daten lediglich anonymisiert veröffentlichen darf. Schließlich ist die Intensität des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz für den Betroffenen weitaus geringer, wenn ein Wissenschaftler die Unterlage sieht, als wenn sie in breiter Form veröffentlicht wird. Und auch die Art der Veröffentlichung stellt einen unterschiedlichen Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen dar: Eine Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Fachpublikation erzielt beispielsweise eine bedeutend geringere Verbreitung als eine Presse- oder Fernsehveröffentlichung.

## **Ausgleich der Rechte**

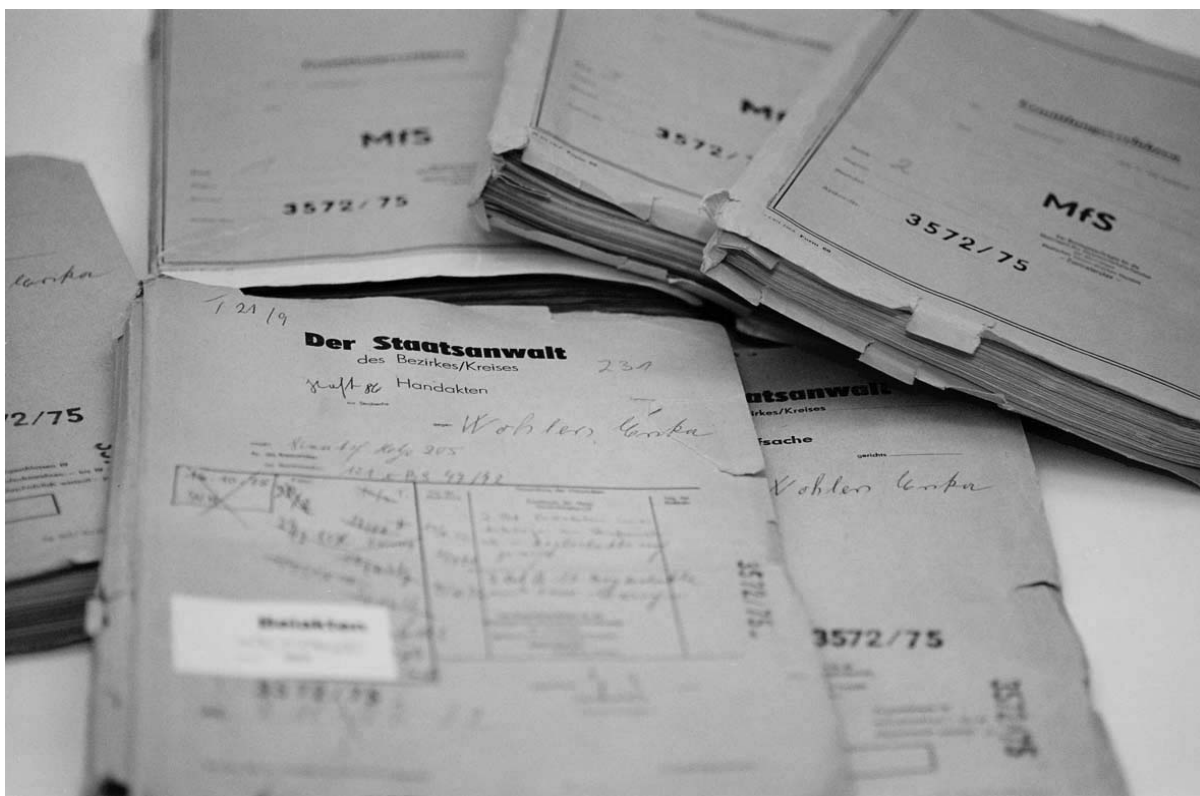
In den Gesetzen hat allerdings der Datenschutz inzwischen eine deutliche Vorrangstellung gegenüber der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit eingenommen. So ist in § 5 Abs. 5 Bundesarchivgesetz auch nicht von einem Ausgleich der Grundrechte die Rede, sondern vielmehr davon, dass „die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange [der Betroffenen] durch angemessene Maßnahmen [...] ausgeschlossen werden“ muss. Allerdings gibt es darüber in der Praxis relativ wenig Streit. Einerseits hat der Archivnutzer ein großes Interesse an einer einvernehmlichen Lösung, da Dauer und Kosten eines Rechtsstreits seinem Interesse an der Fertigstellung einer konkreten Forschungsarbeit entgegenstehen. Außerdem gibt es noch eine andere Rechtskonstruktion, die in den meisten Fällen Abhilfe schafft: Die *Person der Zeitgeschichte*. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfigur, die dem Kunsturheberrecht entstammt. Unterschieden wird zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte. Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Personen, die auf Grund ihres Status oder ihrer Bedeutung unabhängig von Einzelereignissen allgemein öffentliche Aufmerksamkeit finden, wie Prominente aus Politik, Kunst, Wirtschaft, Sport, Wissenschaft etc. Relative Personen der Zeitgeschichte sind Personen, die nur mit einem bestimmten Ereignis oder Vorgang Bedeutung erlangt haben und dadurch vorübergehend aus der Anonymität heraustreten. Man könnte auch sagen, wenn sich ein Historiker im Rahmen eines zeithistorischen Forschungsvorhabens für eine bestimmte Person interessiert, so handelt es sich in der Regel zumindest um eine relative Person der Zeitgeschichte. Die

Hürde für Personen der Zeitgeschichte sind im Bundesarchivgesetz hingegen etwas niedriger: Hier können die Sperrfristen verkürzt werden, „wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden“. Diese Formel klingt schon stärker nach einem Ausgleich der beiderseits betroffenen Grundrechte.

Übrigens gibt es sogar im Bundesdatenschutzgesetz eine Historikerklausel: In § 40 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz heißt es: „Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn 1. der Betroffene eingewilligt hat oder 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.“ Das bedeutet, dass in der zweiten Alternative, wenn es für die Darstellung von zeithistorischen Forschungen unerlässlich ist, personenbezogene Daten auch datenschutzrechtlich ohne Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden dürfen. Auch das ist das Ergebnis der hohen Bewertung der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit als Grundrecht.

### **Sonderfall: Stasi-Unterlagen**

Zuletzt möchte ich den Blick aber noch auf zwei weitere Gesetze lenken, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind. International sicher bekannter als die Archivgesetze



**In politischen Strafprozessen sorgte die Stasi dafür, daß anschließend sämtliche Akten wieder in den eigenen Archiven konzentriert wurden. Den Angeklagten und Verurteilten wurden in der Regel keine Prozeßdokumente ausgehändigt, so daß sie heute zum Nachweis ihrer politischen Haft auf die Einsicht in die Stasi-Unterlagen angewiesen sind.**

**Foto: Beleites**

ist das Stasi-Unterlagen-Gesetz, das die Rechtsgrundlage für die sogenannte Gauck-Behörde sowie für den Umgang mit den Akten des DDR-Staatssicherheitsdienstes bildet. Während das Archivrecht mit seinem allgemeinen Archivnutzungsrecht in seiner Konstruktion stärker den Informationsgrundrechten verpflichtet scheint, ist das Stasi-Unterlagen-Gesetz zunächst vor allem dem Datenschutz verpflichtet. In seiner Konstruktion geht es den umgekehrten Weg, es gibt kein allgemeines Nutzungsrecht. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz sperrt grundsätzlich jegliche Aktennutzung, solange sie nicht im Gesetz speziell erlaubt ist. Juristen nennen so etwas *Verbot mit Erlaubnisvorbehalt*: Alles was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

Es gibt zwei Gründe für diese Verfahrensweise. Zum ersten gab es ausgehend von dem ersten Stasi-Akten-Gesetz, das noch vom letzten DDR-Parlament im Sommer 1990 verabschiedet wurde, die klare Vorgabe, dass ein Zugang zu den Stasi-Akten sofort und ohne jegliche Sperrfristen möglich sein sollte. Genau das war ja auch der Grund dafür, dass die Stasi-Unterlagen nicht einfach vom Bundesarchiv übernommen werden sollten. Man befürchtete damals zu recht, dass die persönliche Akteneinsicht und auch die öffentliche Aufarbeitung der Stasi- und DDR-Vergangenheit erst mit einem sehr großen zeitlichen Abstand beginnen könnten. Der Mangel an Sperrfristen rief aber in der Gesetzesdiskussion die Datenschützer auf den Plan. Mit dem Argument, dass man ja gar nicht wisse, welche gesellschaftliche Sprengkraft der Inhalt der Stasi-Akten entfalten könne – und das ist der zweite Grund für das generelle Nutzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt –, wollte man ein Gesetz schaffen, das keine Lücken hatte, die einen unvorhergesehenen Zugang zu Stasi-Akten schaffen könnten. Genau das ist nämlich der Sinn einer solchen generellen Verbotskonstruktion: Hätte man bestimmte Felder vergessen zu regeln – das passiert im Gesetzgebungsverfahren immer wieder –, konnte man sich sicher sein, das der entsprechende Zugang gesperrt war. Datenschutzrechtlich ist das die Ideallösung, im Lichte von Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit ist eine derartige Konstruktion verfassungsrechtlich zumindest bedenklich. Wie man weiß, gibt es zwar auch im Stasi-Unterlagen-Gesetz einen geregelten Zugang für Wissenschaftler. Zufriedenstellend ist der wissenschaftliche Zugang zu den Stasi-Akten allerdings lediglich für die bei der Gauck-Behörde angestellten Wissenschaftler. Andere Forscher müssen eine sehr restriktive Anonymisierung sowie eine Vorauswahl der Akten durch die Behörde hinnehmen. Diese Verfahrensweise dürfte weder mit dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung noch mit dem Grundrecht auf Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit vereinbar sein und ist dringend verbesserungsbedürftig.

### **Verzicht auf Sperrfristen**

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz hat aber auch einen positiven Einfluss auf das Archivrecht gehabt. Infolge des Verzichts auf allgemeine Sperrfristen fielen auch im Archivrecht die allgemeinen Sperrfristen für die aus der DDR stammenden Akten. Dadurch ist im Bundesarchiv sowie in den Landesarchiven der ostdeutschen Länder derzeit ein weitaus komfortablerer Forschungszugang zu DDR-Archivgut möglich als in der Gauck-Behörde.

Es gibt seit einigen Jahren aber noch einen weiteren Prozess, der langfristig zur Aufhebung der allgemeinen Sperrfrist in den Archiven führen wird. Orientiert am US-amerikanischen Rechtsverständnis, wonach grundsätzlich sämtliche staatlichen Informationen frei zugänglich sind, wurden in den vergangenen Jahren in vier Bundesländern sowie Anfang 2006 auch auf Bundesebene Informationsfreiheitsgesetze erlassen. Was relativ unspektakulär daher kam, ist allerdings nichts Geringeres als die Umkehrung der hergebrachten Informationspraxis in der deutschen Verwaltung. Bisher waren nämlich Verwaltungsinformationen grundsätzlich nur verwaltungsintern zu verwenden, sofern sie nicht ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Informationsfreiheitsgesetze schaffen jetzt das Recht eines jeden – übrigens gilt das für In- und Ausländer gleichermaßen – Einsicht in Verwaltungsunterlagen zu nehmen, solange sie nicht ausdrücklich als geheim deklariert sind. Langfristig hat das natürlich auch Auswirkungen auf die Sperrfristen in den Archiven. Schließlich ist es nicht vermittelbar, dass Verwaltungsinformationen, die schon einmal frei zugänglich waren, nach ihrer Archivierung zum Schutze der Verwaltung wieder für dreißig Jahre unter Verschluss kommen. Das Bundesarchivgesetz wurde schon entsprechend angepasst, die Landesarchivgesetze werden über kurz oder lang folgen.

Die Tendenz geht in Europa derzeit hin zu einem liberaleren Zugang zu Informationen. Natürlich wird es auch immer mal wieder Rückschläge auf diesem Wege geben, der Sieg des früheren Bundeskanzlers Helmut Kohl gegen die Gauck-Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht muss als ein solcher Rückschlag betrachtet werden. Wichtig ist aber, dass sich zunehmend das Bewusstsein durchsetzt, dass ein freier Zugang zu aktuellen wie auch historischen Informationen essentielle Grundlage für eine demokratische Gesellschaft ist. Schließlich kann der Bürger nur dann souverän entscheiden, wenn er die für seine Entscheidung wichtigen Informationen kennt.